

Hanse Sail beginnt

Ein facettenreiches Ereignis der maritimen Superlative steht wieder bevor. Über 200 Gastschiffe werden zur 23. Hanse Sail erwartet, die morgen beginnt. Vom 8. bis 11. August wird die Hansestadt Rostock mit ihren Kais an der Warnow zum historischen und zugleich interessantesten Hafen der Ostsee und zu einem der erlebnisreichsten in Europa und darüber hinaus. Erwartet werden wieder rund eine Million Besucher. Hauptgrund für das starke Publikums- und Medieninteresse sind die Traditionsegler, Museumsschiffe und sehenswerten Gastschiffe, die dank der hervorragenden geografischen Gegebenheiten auf der Warnow und der Ostsee trotz ihres zum Teil hohen Alters in lebendiger Aktion zu erleben sind. Zwei Wochen vor dem maritimen Fest standen 215 Schiffe in der offiziellen Meldeliste. Sie bieten den Besuchern zahlreiche maritime Facetten.

Neue Fahrzeuge für Rostocker Feuerwehren

OB Roland Methling dankt den Rettern für Einsatz



Oberbürgermeister Roland Methling übergab kürzlich sechs moderne Feuerwehrfahrzeuge im Gesamtwert von rund drei Millionen Euro an die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren Groß Klein und Warnemünde.

Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Setz (D) ein Alkohollimit - Jugendschutzkontrollen auf den Partymeilen der Hanse Sail* - Seite 3
- *Geändertes Verkehrskonzept im Nordosten* - Seite 5

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 14. August.

Sprechtage des Oberbürgermeisters am 12. September

Der nächste Sprechtag von Oberbürgermeister Roland Methling findet am 12. September 2013 im Rathaus statt. Einwohner, die dem OB ihr Anliegen persönlich vortragen möchten, werden gebeten, einen Termin über sein Büro unter der Telefonnummer 0381 381-1414 zu vereinbaren. Dies ist bis zum 12. August 2013 montags und mittwochs von 9 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 15 Uhr möglich.

Rostock steigt auf zum Stadtradeln 2013

Im vergangenen Jahr fuhren die Rostocker viereinhalbmal um den Äquator

Es hat sich bereits herum gesprochen: auch in diesem Jahr stadtradeln die Hansestadt Rostock wieder mit. Los geht es am 13. August um 17 Uhr vor dem Rathaus mit einer Auftaktfahrt durch die Innenstadt. Während der Tour wird die Klimaschutzleitstelle des Umweltamts an ausgewählten Stationen Projekte und Vorhaben zum Thema Energie und Klimaschutz erläutern. Anschließend können bis zum 2. September alle beruflich und privat mit dem Rad zurückgelegten Kilometer gesammelt werden. Diese werden online dokumentiert und ermöglichen somit einen direkten Vergleich zwischen den Rostocker Teams sowie zwischen den Kommunen bundesweit.

Im vergangenen Jahr stadtradeln in der Hansestadt Rostock knapp 1300 Teilnehmer innerhalb von drei Wochen fast 188.000 Kilometer und sparten damit im Vergleich zur Autofahrt rund 27 Tonnen Kohlendioxid ein. Oder anders ausgedrückt: Sie radelten symbolisch viereinhalb Mal um den Äquator! Im Vergleich zum Anfangsjahr 2010 ergibt das eine wirklich beeindruckende Verdreizehnfachung der Zahlen. Im letzten Jahr landete die Hansestadt Rostock von 167 teilnehmenden Kommunen somit auf Platz 11. Für 2013 haben sich schon mehr als 20 Teams angemeldet, darunter die WIRO, AIDA, Bunte Speiche, StALU MM, GICON GmbH, die UNI, das-ist-rostock.de, das Umweltamt und die RGS.

Die besten Radlerinnen, Radler, Teams und Schulklassen der diesjährigen Aktion werden zum zweiten autofreien Klima-Aktionstag „Straße frei!“ am 15. September in der Langen Straße ausgezeichnet. Die Anmeldung neuer Teams kann selbstständig im Internet unter www.stadtradeln.de vorgenommen werden oder über die Klimaschutzmanagerin im Umweltamt erfolgen, Tel. 381-7310, E-Mail: ilona.hartmann@rostock.de.

Tipp: Passend zum Auftakt der Stadtradeln-Aktion eröffnen das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) und der Wissenschaftsverbund Um-

Welt (WVU) der Universität am 13. August bereits 16.15 Uhr im Rathaus-Foyer die 14. Regionale Nachhaltigkeitsausstellung zum Thema „Mobilität - Zukunftsfähig gestaltet!“. In Anwesenheit des Senators für Bau und Umwelt Holger Matthäus sowie Vertretern der beteiligten Aussteller werden in der Posterausstellung Anforderungen, Konzepte sowie Beispiele für die Gestaltung und Umsetzung regionaler Mobilitätsprojekte vorgestellt.

Die Posterausstellung ist bis zum 30. August 2013 im Rathausfoyer der Hansestadt zu besichtigen.

Ilona Hartmann
Amt für Umweltschutz

Lärmtelefon zur Hanse Sail geschaltet

Wie in den vergangenen Jahren stellt das Amt für Umweltschutz während des Bühnenbetriebs zur Hanse Sail ein Lärmtelefon unter der Nummer 0160 8803155 bereit. Darüber hinaus steht für Auskünfte und Hinweise Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr die Rufnummer 381-7330 im Amt für Umweltschutz zur Verfügung. Während der Hanse Sail werden Veranstaltungen am Donnerstag bis 22.30 Uhr sowie Freitag und Sonnabend bis 24 Uhr geboten. Die Sail klingt am Sonntag gegen 20 Uhr aus. Die Stadtverwaltung bittet die Anwohner wieder um Verständnis und Toleranz. In den letzten Jahren hatte es kaum Beschwerden gegeben.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

a.) Ausschreibende Stelle:

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt,
E.-Schlesinger-Straße 24, 18059 Rostock, Tel. 0381
381-3830; Fax: 0381 381-3860

b.) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c.) Vergabe-Nummer: 13/37/06

d.) Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für das Brandschutz- und Rettungsamt der Hansestadt Rostock in Anlehnung an die DIN EN 1846 Teil 1.

e.) Aufteilung in Lose:

nein

f.) Zulassung von Nebenangeboten keine

g.) Ausführungsfrist, Lieferort/Ausführungsort:

31. März 2014

Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt,
Erich-Schlesinger-Str.24, 18059 Rostock

h.) Anforderung der Vergabe- und Vertragsunterlagen:

Anforderung der Vergabe- und Vertragsunterlagen bei unter a.) genannter Stelle.

i.) Ende der Angebotsabgabefrist

2. September 2013, 8.00 Uhr

Ende der Zuschlags- und Bindefrist:

28. Oktober 2013, 8.00 Uhr

j.) Geforderte Sicherheiten:

gemäß Vergabe- und Vertragsunterlagen

k.) Zahlungsbedingungen:

gemäß Vergabe- und Vertragsunterlagen und VOL/B

l.) Einzureichende Unterlagen über die**Eignungserklärung**

gemäß Vertrags- und Vergabeunterlagen

m.) Kostenbeitrag für die Vergabe- und Vertragsunterlagen:

10,00 EUR für die Vergabenummer: 13/37/06

Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Hansestadt Rostock, Brandschutz- und Rettungsamt,
E.-Schlesinger-Straße 24,
18059 Rostock

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank Rostock,
DKB

Kontonummer: 100321

Bankleitzahl: 1203 0000

cod. Zahlungsgrd.: 12601 46260000 12/37/06

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen werden nur versandt bzw. herausgegeben, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorgelegt wird.

n.) Angabe der Zuschlagskriterien

gemäß Vergabe- und Vertragsunterlagen

Hinweis:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A). Eignungsnachweise durch Präqualifizierungsverfahren werden zugelassen. Der Unternehmer muss in der bundesweiten Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) registriert sein.

Vergabepflicht:

Vergabekammer: Ministerium für Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern, J.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, Tel. 0385 588-5163, Fax: 0385 588-4855817.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen von Mitteilungen für Herrn Benjamin Herzog, geb. 13.03.1989 und Herrn Christian Zöllner, geb. 16.10.1982

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

H.-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 300, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch die oben Genannten persönlich** oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollstreckungsbefugnis vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Herrn Benjamin Herzog

und

Herrn Christian Zöllner

im Amt für Jugend und Soziales,

Im Auftrag

Hauschild

Amt für Jugend und Soziales

Abitur am Abendgymnasium

Wer das Abitur über den Zweiten Bildungsweg erwerben möchte, kann sich umgehend mit dem Abendgymnasium in Verbindung setzen. Denn für das Schuljahr 2013/14 sind, insbesondere im Blended Learning, noch einige Plätze frei.

Voraussetzung für die Aufnahme

sind die Vollendung des 19. Lebensjahres, der Abschluss der mittleren Reife, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein zweijährige berufliche Tätigkeit. Interessenten melden sich bitte am Abendgymnasium Rostock, Goetheplatz 5/6, 18055 Rostock, Telefon 0381 44438050

Fachlehrer für Vhs gesucht

Sie haben eine hohe soziale Kompetenz, einschlägige fachliche und pädagogische Qualifikationen und lieben den Umgang mit Menschen? Um das hohe Niveau unserer Kurse zu gewährleisten, benötigen wir Fachlehrer/-innen mit diesen Vorausset-

zungen. Ihre Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Qualifikationen) senden Sie an die Volkshochschule der Hansestadt Rostock, Kopenhagener Str. 5, 18107 Rostock, E-Mail: vhs@rostock.de oder Informationen unter Tel. 0381 778570.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock**

Herausgeberin:

Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:

Ulrich Kunze

Redaktion:

Kerstin Kanau

Layout:

Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszuweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:

kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774

E-Mail:
dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Jahresabschluss 2012**der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH am 14. Januar 2013 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 13 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Die Gesellschafter der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH haben in der Gesellschafterversammlung am 11. April 2013 den Jahresabschluss 2012 in der von der PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft - geprüften Fassung festgestellt.

Mit der WIRO Wohnen in Rostock, Wohnungsgesellschaft mbH, Rostock bestand für das Jahr 2012 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Der Bilanzgewinn / Bilanzverlust beträgt „0“ EUR.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12. August 2013 bis 16. August 2013 in den Geschäftsräumen der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Am Vögenteich 26, 18055 Rostock, Zimmer 111, innerhalb der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Reinhard Wolfgramm
Geschäftsführer

Setz (D)ein Alkohollimit - Bierdeckelaktion zur Hanse Sail

Vom 8. bis 10. August finden Rostocker Bürger und Gäste der Hanse-Sail in vielen gastronomischen Einrichtungen der Hansestadt Rostock besondere Bierdeckel zum Alkoholkonsum.

Mit Unterstützung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung wurde diese Aktion initiiert. Anlass für diese Aktion ist die Tatsache, dass Sucht kein Randproblem in der Gesellschaft ist, sondern viele Menschen betrifft. Sucht ist vor allem mit dramatischen persönlichen Schicksalen verbunden. Sie betrifft den abhängigen Menschen ebenso wie Familienangehörige, Freunde oder Kollegen. Abhängigkeitserkrankungen sind schwere chronische Krankheiten, die zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vorzeitiger Sterblichkeit führen können. Nach Einschätzung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, (DHS), ist der Alkoholkonsum enorm verbreitet, wird unterschätzt und verharmlost. Die Zahlen sprechen für sich: Im Jahr

2011 betrug der Pro-Kopf-Konsum an alkoholischen Getränken in der Bundesrepublik 136,9 Liter Fertigware. So trinkt jeder Deutsche im Schnitt 9,6 Liter Reinalkohol pro Jahr. Das entspricht einer Badewanne voll Bier, Wein und Spirituosen. Dabei sind es nicht nur die Vieltrinker, die ihre Gesundheit aufs Spiel setzen. Schon Mengen, die von den meisten Menschen als gering betrachtet werden, können - regelmäßig konsumiert - die Organe schädigen, das Krebsrisiko steigern und Herz-Kreislauf-Erkrankungen verursachen. Die Diagnose „psychische Verhaltensstörungen durch Alkohol“ ist die dritthäufigste in der Krankenhausstatistik. Bei Männern ist sie sogar die häufigste. Die Folgen: Jährlich sterben in Deutschland 74.000 Menschen durch das Trinken, teils auch durch die Kombination von Alkohol und Zigaretten. Bei mehr als 16.000 Verkehrsunfällen pro Jahr ist Alkohol im Spiel, 400 Menschen sterben dabei. Allein in Deutschland belaufen sich die volkswirtschaftlichen Kosten des

Trinkens auf 27 Milliarden Euro pro Jahr. Da hinein fallen auch Behandlungskosten, Fehlzeiten am Arbeitsplatz und Frühberentung. Diese Zahlen machen deutlich, dass in Deutschland ein Problem im Umgang mit Alkohol besteht. Auf den Bierdeckeln finden Sie die Grenzwerte für einen risikoarmen Alkoholkonsum, wie etwa ein Glas Bier oder Wein täglich für Frauen, und ein bis zwei Gläser für Männer. Diese Empfehlungen markieren den Beginn des statistisch messbar steigenden Risikos. Doch das persönliche Risiko beginnt ab dem ersten Schluck. Alkoholhaltige Produkte werden in Haushalt, Werkstatt und Industrie zu Reinigungszwecken eingesetzt, da sie sehr wirksam organische Strukturen zerstören. Und dem Alkohol ist es völlig gleichgültig, ob er einen Schmierkäsefleck auf der Küchenarmatur zersetzt, oder die Magenschleimhaut.

Dr. Antje Wrociszewski
Sucht- und
Psychiatriekoordinatorin

Setz (D)ein Alkohollimit - Jugendschutzkontrollen unterwegs auf den Partymeilen der Hanse Sail

Vom 8. bis 10. August werden Jugendschutzkontrollen auf der Partymeile im Stadthafen durchgeführt. Mitarbeiter der Polizei, des Amtes für Jugend und Soziales, des Gesundheitsamtes und des Stadtamtes wollen gemeinsam Jugendliche sensibilisieren, mit Alkohol verantwortungsvoll umzugehen. Die nachfolgend aufgeführten, alarmierenden Zahlen aus dem Projekt „Alkohol? Kenn dein Limit“ zeigen, dass der Jugendschutz eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist:

- 400 Menschen wurden 2011 durch Alkoholunfälle im Straßenverkehr getötet.
- 15898 Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss mit Personenschäden wurden 2011 registriert. An diesen Unfällen waren 20209 Menschen beteiligt.
- 10 % aller Verkehrstoten in Deutschland starben 2011 an den Folgen eines Alkoholunfalls. Damit starb fast jede zehnte

Person, die im Straßenverkehr getötet wurde, an den Folgen ihres Alkoholkonsums. Alkoholunfälle sind folgenschwerer als andere Straßenverkehrsunfälle. Während auf 1000 Unfälle im Straßenverkehr im Durchschnitt 13 tödlich Verunglückte kommen, sind es bei den Alkoholunfällen fast doppelt so viele: 25 Getötete bei 1000 Alkoholunfällen.

- 32 % aller Tatverdächtigen der im Jahr 2010 aufgeklärten Fälle im Bereich der Gewaltkriminalität standen unter Alkoholeinfluss - das sind pro Jahr über 60000 Gewaltfälle, bei denen Alkohol im Spiel ist. Dunkelziffer: unbekannt.

- 40 % der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen trinken regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) Alkohol. Das von vielen Medien vermittelte Bild der viel trinkenden Jugendlichen ist also oft verzerrt. Allerdings konsumieren zum Beispiel 13 %

der jungen Erwachsenen mehrfach pro Monat so viel Alkohol, dass sie die Grenze zum Rauschtrinken erreichen.

Wir müssen dem übermäßigen Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen entschlossen entgegenreten. Es ist insgesamt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol in unserer Gesellschaft erforderlich. Hier sind alle gefragt: Nicht nur der Staat sondern auch die Eltern und insbesondere die Wirtschaft. Eine konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes schützt Kinder und Jugendliche vor zu frühem und missbräuchlichem Konsum von alkoholhaltigen Getränken.

Dr. Antje Wrociszewski
Gesundheitsamt, Sucht- und
Psychiatriekoordinatorin

Andreas Bechmann
Stadtamt, Abteilungsleiter
Gewerbeangelegenheiten



Angebote der Volkshochschule

1. Lesen und Schreiben für Erwachsene

(auf verschiedenen Niveaustufen für Anfänger bzw. Aufbaukurse, unterschiedliche Kurse, Zeiten, Lernorte)
1,00 EUR pro Kursstunde
Termine für die persönliche Beratung: Tel. 778570

2. Erste Schritte der Bildbearbeitung mit Photoshop Elements

Dauer: 9. September bis 2. Oktober
Zeit: montags, mittwochs, 17.00 bis 20.15 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
32 Kursstunden = 128,00 EUR

3. Pilates - für geübte Anfänger/Mittelstufe

Dauer: 2. September bis 18. November
Zeit: montags, 20.15 bis 21.45 Uhr
Ort: Waldorf Kindergarten, A.-Einstein-Straße
24 Kursstunden = 74,40 EUR

4. Deutsch als Fremdsprache - Niveaustufe A1 - intensiv

- ohne Vorkenntnisse -
Dauer: 19. August bis 30. August
Zeit: montags - freitags, 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
40 Kursstunden = 140,00 EUR

5. Deutsch als Fremdsprache (Niveaustufe B1 + B2) - Intensiv - gute Kenntnissen auf A2/B1-Niveau -

Dauer: 19. August bis 5. September
Zeit: montags, dienstags, 9.15 bis 12.30 Uhr; mittwochs, donnerstags, 13.00 bis 16.15 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
48 Kursstunden = 168,00 EUR

Anmeldung und Infos:

Kurse 1 - 2: Kopenhagener Str. 5, Telefon 778570
Kurse 3 - 5: Am Kabutzenhof 20a, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Reuthshagen

13. August 2013, 18.00 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes,
Goerdelerstraße 53

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

- Mühlenfest
- Beschlussvorlage Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau Ost - Aufwertung von Wohnquartieren (ISEK)“ und „Die soziale Stadt“ - Prioritätenlisten 2014
- Berichte des Kulturausschusses, des Bauausschusses, der Vereine und des Quartiermanagers

- zungsplanes Erweiterung des maritimen Gewerbegebietes Groß Klein
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.88 „Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße“, Satzungs- und Abwägungsbeschluss

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadtzentrum Rostock“ - Prioritätenliste 2014

- Antrag des Ortsbeirates zu einem Konzept für Pfandflaschensammelsysteme
- Berichte aus den Ausschüssen
- Bauanträge, Sondernutzungen

- „Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes (Haus 2) mit 16 Wohneinheiten und von zwei Stellplätzen“; F.-M.-Scharffenberg-Weg 11
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag) „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus 1) mit 23 Wohneinheiten und einer Tierarztpraxis und von 23 Stellplätzen und Verkehrerschließung“; F.-M.-Scharffenberg-Weg 12, 12a
- Informationsvorlagen

Evershagen

13. August 2013, 18.30 Uhr
Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Vorstellung Bauvorhaben Mühlenteich
- Wahl der/des 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ers des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Berichte der Ausschüsse

Warnemünde, Diedrichshagen

13. August 2013, 19.00 Uhr
Cafeteria, Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- aktueller Stand der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme am südlichen Ende des Alten Stroms
- Beschlussvorlagen

Biestow

14. August 2013, 19.00 Uhr
Beratungsraum Stadttamt,
Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin

Groß Klein

20. August 2013, 18.30 Uhr
Beratungsraum SBZ Bürgerhaus,
Gerüstbauerring 28

Tagesordnung:

- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Satzungs- und Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 91.GE.83 „Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein“/ 2. Änderung
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Erweiterung des maritimen Gewerbegebietes Groß Klein
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag)

Markgrafenhöhe, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

21. August 2013, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenhöhe,
Warnemünder Str. 2

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes, des Ortsbeirates und der Ausschüsse
- Beschlussvorlagen
- Informationsvorlagen

Dierkow Neu

13. August 2013, 18.30 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum, Lorenzstr. 66

Tagesordnung:

- Stand der Vorbereitung

- aktueller Stand der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme am südlichen Ende des Alten Stroms
- Beschlussvorlagen
- Satzungs- und Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 91.GE.83 „Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein“ / 2. Änderung
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

14. August 2013, 19.00 Uhr
Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“, KOE,
Ulmenstr. 44

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen

Öffentliche Bekanntmachung

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 19. Juni 2013 nachfolgende Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 13. März 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 vom 27. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt:

„(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu folgenden Angelegenheiten widersprechen:

- in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
- im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z.B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,

- im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z.B. der Schließung von Schulen,
- im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
- bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.“

2. Der jetzige Absatz 3 wird zu Absatz 4 in § 14 der Hauptsatzung.

3. In der Überschrift zu § 14 wird hinter „Aufgaben“ ein Schrägstrich und das Wort „Rechte“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 26. Juli 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 19. Juni 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 26. Juli 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

Geändertes Verkehrskonzept im Nordosten

Neue Linienführungen und zentrale Umsteigehaltestelle sollen Wegfall der S-Bahn-Linie vom Hauptbahnhof bis zum Seehafen ersetzen

Die Hansestadt Rostock hat gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen, dem Hafen und den Ortsbeiräten ein neues und übersichtlicheres Verkehrskonzept für den Seehafen erarbeitet. Mit dem Korrekturfahrplan seit 5. August 2013 werden somit zahlreiche Veränderungen im Teilnetz Nordost wirksam. Die neuen Linienführungen und die neue zentrale Umsteigehaltestelle „Seehafen Fähre“ sorgen nach dem Wegfall der S-Bahn-Linie vom Hauptbahnhof bis zum Seehafen dafür, dass der Seehafen wieder besser zu erreichen ist.

Alle Linienanpassungen seit 5. August 2013 im Überblick:

Die aktuelle Linie 40 wird durch die Linie 49 ersetzt. Die neue Linie 49 verkehrt auf einer Langstrecke Montag bis Freitag alle 60 Minuten und am Wochenende alle 120 Minuten vom Hauptbahnhof Süd über Kröpeliner Tor zum Dierkower Kreuz und dann weiter zum Seehafen.

Zusätzlich fährt die neue Linie 19 montags bis freitags stündlich zwischen Dierkower Kreuz und Seehafen. Im Seehafen wird im Bereich des Fährterminals die

Haltestelle „Seehafen Fähre“ für bessere Umsteigemöglichkeiten verlegt.

Die Linie 45 verkehrt zwischen Haltepunkt Lütten Klein und Weidendamm Montag bis Freitag in einem 30-Minuten-Takt und am Wochenende stündlich. Verstärkend fährt die Linie 15 ab Warnowblick bis zum Dierkower Kreuz Montag bis Freitag in einem 30-min-Takt. Somit verkehrt zwischen Warnowblick und Dierkower Kreuz montags bis freitags alle 15 Minuten ein Bus. Abends und am Wochenende verkehrt die Linie 15 bis Weiden-

damm. Zwischen Dierkower Kreuz und U.-Kekkonen-Straße fährt montags bis freitags im Tagesverkehr ebenfalls alle 15 Minuten ein Bus (Linie 19, 45 oder 49).

Die alte Linie 14 entfällt. Durch diesen Wegfall verkürzt sich die Reisezeit zwischen Gehlsdorf und Dierkower Kreuz im Abend- und Wochenendverkehr.

Die Haltestellen „J.-Curie-Allee“ und „Hafenallee“ werden nur noch von der Nachtbuslinie F2 angefahren. Fahrgäste können hier tagsüber die Haltestellen der Straßenbahnlinie 1 nutzen.

Auf den Linien 19 und 45 verkehrt am Wochenende bzw. abends und nachts ein Abruf-Linien-Taxi.

Alle geänderten Linien sind in einem Extra-Flyer veröffentlicht. Die neuen Fahrpläne sind im Korrekturfahrplan des Verkehrsverbundes Warnow (VVW) zusammengefasst.

Flyer und Korrekturfahrplan sind in allen Kundenzentren des RSAG erhältlich. Alle Infos und Fahrpläne sind auch im Internet unter www.rsag-online.de zu finden.

Linienübersicht		
49	Hauptbahnhof Süd - Seehafen Fähre (Liebherrstr., Kraftwerk)	täglich
19	Dierkower Kreuz - Seehafen Fähre (Liebherrstr., Kraftwerk)	Mo - Fr
45	HP Lütten Klein - Weidendamm	täglich
15	Warnowblick - Dierkower Kreuz	täglich
15	Warnowblick - Weidendamm	Mo - Fr ab ca. 19 Uhr, Sa und So ganztags

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rostock Nord/Ost lädt alle Jagdgenossen mit einer bejagbaren Fläche von mindestens einem Hektar und mehr zu ihrer Mitgliederversammlung ein am 20. September 2013, 18.00 Uhr, in die Gaststätte „Zum alten Fährhaus“ in 18147 Rostock-Gehlsdorf.

- Wahlen zum Jagdvorstand
- erneute Beschlussfassung zur 20-Hektar-Regelung
- anschließend gemütliches Beisammensein

der Jagdvorstand

Kurt Massenthe
Jagdvorsteher

Tagesordnung

- Bericht des Jagdvorstandes
- Kassenbericht

Detlef Löwenhagen
Schriftführer

Einzelhändler der Hansestadt werden um Unterstützung gebeten

Die Hansestadt Rostock hat vor kurzem das Planungsbüro Stadt + Handel beauftragt, ein Branchenkonzept für die Hansestadt unter Berücksichtigung der Umlandgemeinden für den Bereich Möbel- und Einrichtungshäuser zu erstellen, teilte das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft mit. Die zu erarbeitende Konzeption dient als Grundlage zur zukünftigen Entwicklung der Rostocker Standorte des Möbeleinzelhandels und wird als gutachterliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanfragen Verwendung finden.

Um die Angebotssituation in der Stadt aktuell beurteilen zu können, werden bis zum 23. August 2013 Einzelhandelsbetriebe im Stadtgebiet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsbüros persönlich aufgesucht und nach Verkaufsfläche sowie Sortiment erfasst.

Die Hansestadt Rostock bittet darum, die Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Bestandserhebung der Einzelhandelsbetriebe stehen, zu unterstützen, um dadurch die Erstellung der Branchenkonzeption und somit die zukünftige Entwicklung von Rostock voranzubringen.

Die Mitarbeiter des Büro Stadt + Handel können sich mit einem Anschreiben der Hansestadt Rostock ausweisen. Der Datenschutz und die Anonymität werden bei allen Erhebungen selbstverständlich berücksichtigt. Es werden keine betriebs- oder personenbezogenen Angaben veröffentlicht.

Ansprechpartner bei der Hansestadt Rostock ist das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Amtsleiter Ralph Müller, Holbeinplatz 14, Telefon 381-6100.



Inhalt und Zweck der Schutzgebietsänderung

Die Hansestadt Rostock plant die Erweiterung des „Maritimen Gewerbegebietes Groß Klein“ 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01.GE.83. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche des angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteils „Feuchtgebiet am Laakkanal“ erforderlich. Mit der „Zweiten Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet

am Laakkanal“ wird die entsprechende Fläche aus dem Schutzgebiet entlassen.

Hans-Dieter Bringmann
Amt für Stadtgrün,
Naturschutz und
Landschaftspflege

Form und Verfahrensfehler beim Erlass von Rechtsverordnungen

Eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsvorschrift gegenüber der Natur-

schutzbehörde oder der Gemeinde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung

im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dirk Zellmer
Amt für Stadtgrün,
Naturschutz und
Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“

vom 16. Juli 2013

Gemäß der §§ 6 und 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395), gestützt auf die §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 99), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

Artikel 1 Änderung

(1) Aus dem geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ wird im östlichen Bereich eine Fläche entlassen.

(2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7.500 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung. Die neue Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die entlassene Fläche ist schraffiert gekennzeichnet.

(3) Die maßgebliche Grenze ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurkarte im Maßstab 1 : 1 500 durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Außenseite fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die entlassene Fläche ist schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Flurkarte

kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12 vom 25. Juni 1997, zuletzt geändert durch die Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 18,7 Hektar.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Geltungsbereich erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke 872/6, 872/10, 873/32, 873/46, 873/49, 874/75 aus Flur 1, Gemarkung Warnemünde, sowie die Flurstücke 20/5, 20/6, 76/3, 132/8, 132/9, 132/14, 134/7, 134/8 aus Flur 2, Gemarkung Groß Klein.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft in etwa

im Osten:
 von der Straße (Endpunkt der Nordgrenze) „An der Werft“ etwa 400 Meter in südlicher Richtung, dann in Richtung Osten abbiegend auf einer Länge von etwa 260 Metern, dann in Richtung Süden abbiegend über den Laakkanal bis zur oberen Böschungskante der Senke;

im Süden:
 entlang der oberen Böschungskante der Senke bis der Laakkanal nördlich abbiegt (Höhe Werftallee);

im Westen:
 entlang der oberen Böschungskante des Laakkanals in

nördlicher Richtung vom Gelände der Tankstelle (südlich) bis zum Laakkanal, über den Laakkanal, dann weiter an der oberen Böschungskante der Senke in nördlicher Richtung bis über den Graben südlich der Straße „An der Werft“;

im Norden:

entlang der nördlichen Seite des Grabens sowie am Fuß der Straßenböschung „An der Werft“, von der oberen Böschungskante der Senke im Westen etwa 380 Meter in östlicher Richtung.“

4. Der Nummer 6 in § 5 Abs. 1 wird folgende Nummer angefügt:

„7. die ordnungsgemäße Instandhaltung, Sanierung, Beseitigung von Störfällen, Erneuerung, Demontage und Überwachung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich in diesem Rahmen notwendige kleinflächige Absenkungen des Grundwassers.“

5. Die Übersichtskarte (Anlage 1) wird ersetzt. Die Flurkarte wird als Anlage 2 neu angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

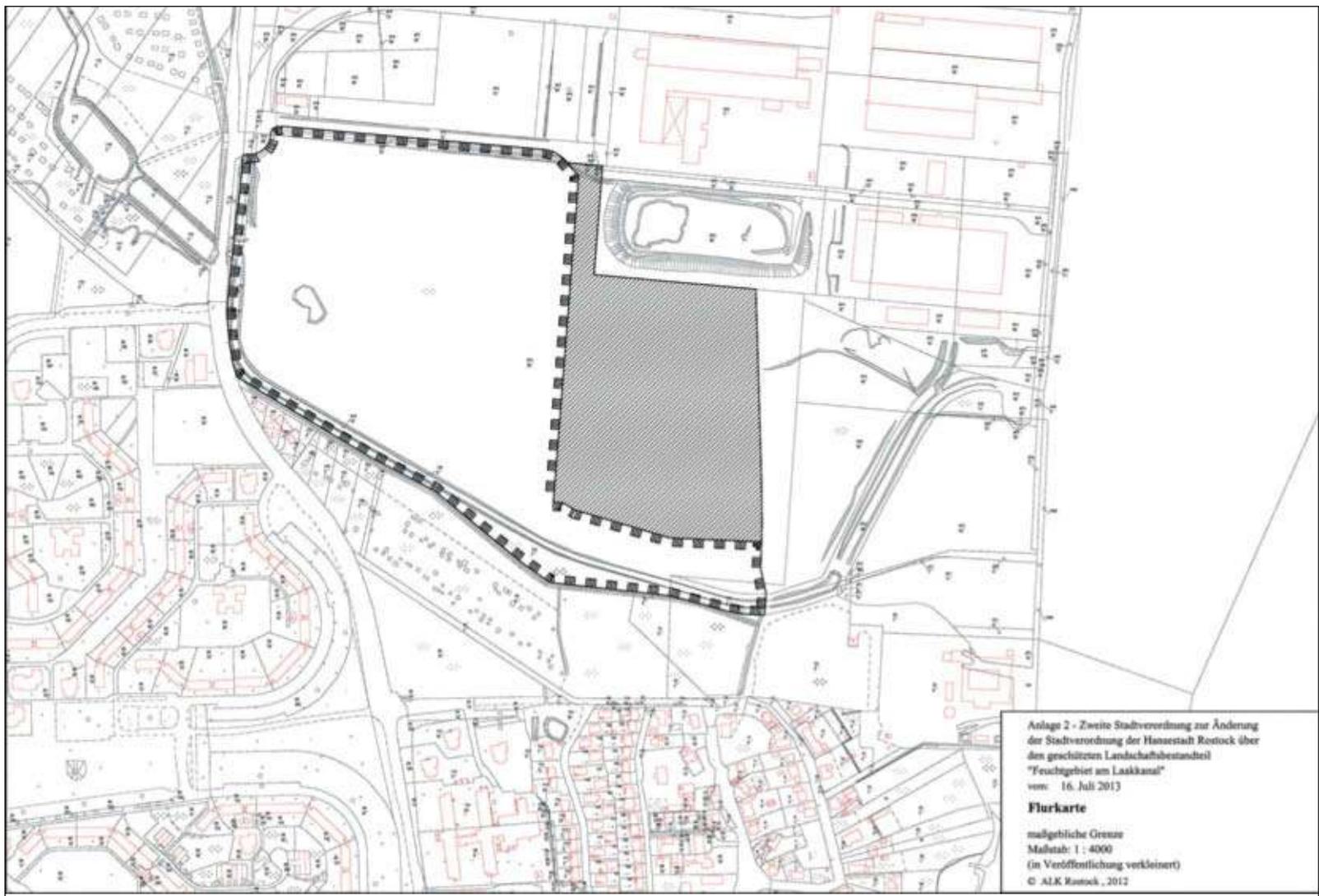
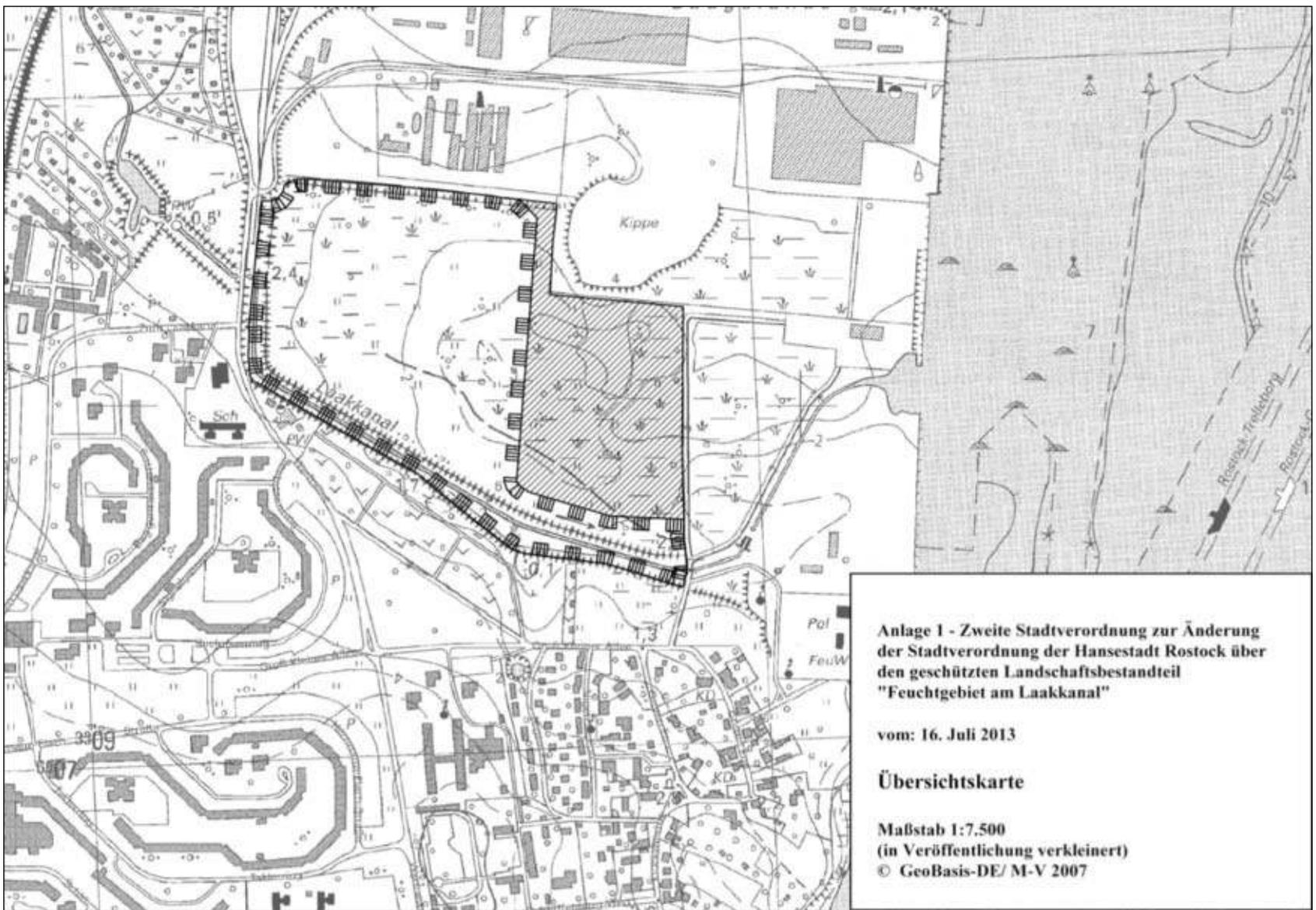
Die Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rostock, 16. Juli 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock
als untere Naturschutzbehörde

Anlagen

1 - Übersichtskarte
 2 - Flurkarte



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.127.1 für das Sondergebiet „Ortsteilzentrum Diedrichshagen“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden

durch die Wiesenfläche des Pferdezuchtbetriebes im Waldweg

im Osten

durch die Doberaner Landstraße und die nördlich davon gelegene Feldhecke

im Süden

durch den Stolteraer Weg

im Westen

durch die Wohnbebauung auf der Nordseite des Stolteraer Weges sowie dem Pferdezuchtbetrieb im Waldweg.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 01.SO.127.1 für das Sondergebiet „Ortsteilzentrum Diedrichshagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu, sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung (hier nur Bebauungsplan und Begründung), im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Einsichtnahme zu anderen

Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten

oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist

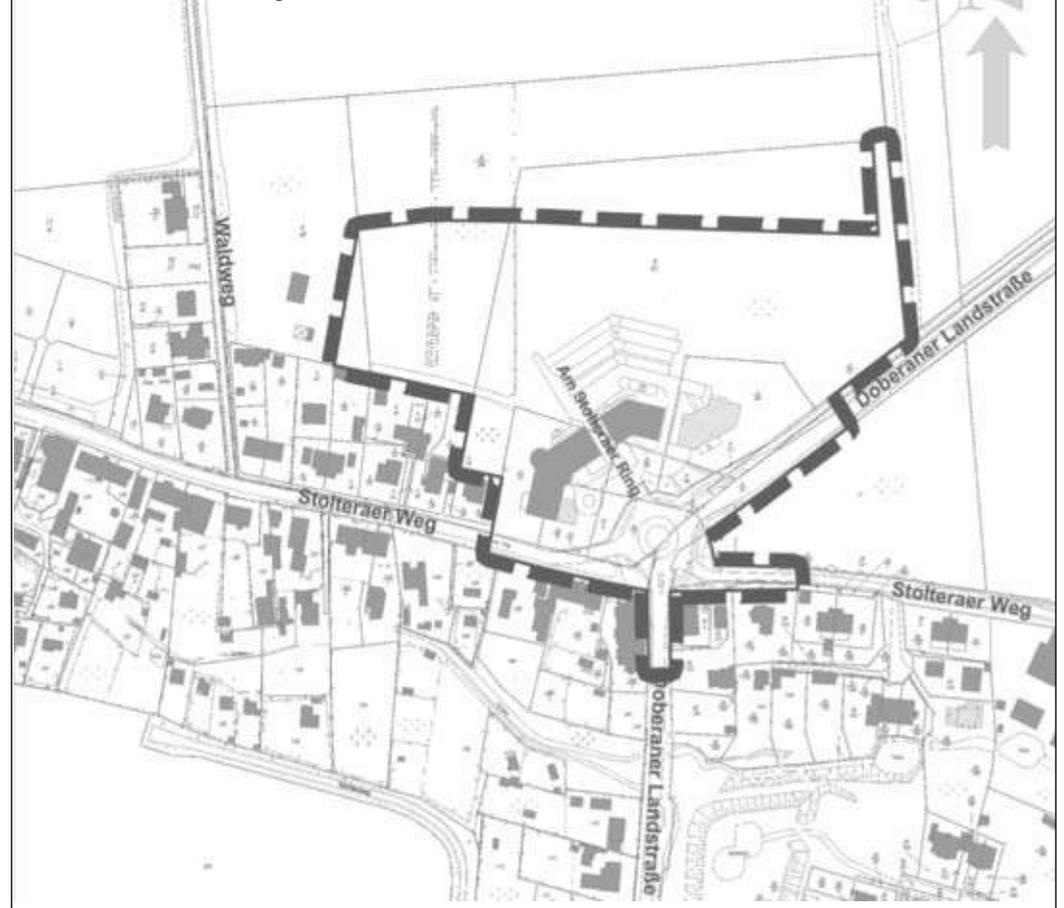
schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekannt-

machungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16. Juli 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.127/1 „Ortsteilzentrum Diedrichshagen“



Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach §3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemarkung Marienehe, Flur 1

Korl-Witt-Weg

Flurstücke: 11/42 (teilweise), 11/37, 11/77 (teilweise), 11/72, 11/52

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Luise-Reuter-Ring

Flurstücke: 13/219 (teilweise), 13/218 (teilweise)

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Krischanweg

Flurstücke: 13/229 (teilweise), 11/72, 11/77, 11/31, 11/75 (teilweise)

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Verbindungsweg vom Luise-Reuter-Ring zum Korl-Witt-Weg

Flurstücke: 13/219 (teilweise), 16/40

Die Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Verkehrsfläche.

Verbindungsweg vom Luise-Reuter-Ring zum Flurstück 16/45

Flurstück: 13/218 (teilweise)

Die Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Verkehrsfläche.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Tief- und Hafenausbauamt, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 15.00 Uhr

Dienstag
9 - 11.30 Uhr und
13 - 17.30 Uhr
Freitag
9 - 11.30 Uhr

Rostock, 31. Juli 2013

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Tief- und Hafenausbauamtes



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 211/88/13

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

5. Ausführungszeit:

Los 2: 46. KW 2013 - 42. KW 2014
Los 32: Oktober 2013 - November 2014

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Regionales Berufliches Bildungszentrum für Metall-, Elektro- und Bautechnik (RBBZ), 2. BA

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 2: Gerüstbau

4.700 m² Fassadengerüst

345 m Fassadengerüst zum Dachfanggerüst ausbauen

345 m Gerüstverbreiterung außen

4.700 m² Gerüstbekleidung

2.100 m² Gerüstpläne als oberer Witterungsschutz

29 m Treppenturm vorgebaut

22,5 m Konsolgerüst für Aufzug

560 m³ Raumgerüst, Arbeitsgerüst

Los 32: Aufzugsanlage

1 St. behindertengerechter Personenaufzug, 3 Haltestellen,

630 kg/8 Personen, einseitige Zuladung, seilgetrieben

1 St. Schachtrichtungsanlage für v. g. Aufzugsschacht

7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle

Unkosten: Los 2: 8,00 EUR + 1,45 EUR Versand

Los 32: 9,00 EUR + 1,45 EUR Versand

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung:

Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321,

BLZ: 1203 0000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB

Zahlungsgrund: 60102118813A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen.

persönliche Abholung vom 9. bis 14. August 2013 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764

Unkosten: Los 2: 8,00 €, Los 32: 9,00 €

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin: 26. August 2013,

Los 2: 13.00 Uhr, Los 32: 13.30 Uhr

im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende: Los 2: 31. Oktober 2013

Los 32: 30. September 2013

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 214/88/13

3. Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort:

Burgwall 32, 18055 Rostock

5. Ausführungszeit:

39. KW 2013 - 46. KW 2013

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung KITA „Buntes Kinderhaus“, 4. BA

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 17: Rohbau

- 5 m³ Unterfangungen

- 26 m³ Mauerbeton Auffüllungen

- 6,5 m³ WU-Beton Aufzugsunterfahrt

- 31m² Sohlplatte

- 70 m² Stahlbeton-Aufzugsschachtwände

- 52 m² Stahlbeton-Außenwände Stützen/Riegel

- 1 Stk Stahlbetontreppenlauf

- 28 m² Stahlbetondachdecke

- 10 m Ringanker

- 9,5 m² Gasbetonbauplatten auf STB verkleben

- 20 m Beiputzarbeiten Leibungen

- 2 Stk Öffnungen in STB-Decken naßschneiden

- 1 Stk Stahl-Aussteifungsrahmen HEB 140

- 2 Stk Stahl-Deckenträger HEB 200

- 1 Stk Stahl-Feuerschutztür

7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle

Unkosten: 10,00 EUR + 1,45 EUR Versand

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung:

Empfänger Hansestadt Rostock, Konto-Nr.: 100 321,

BLZ: 120 30 000, Deutsche Kreditbank AG Rostock/DKB

Zahlungsgrund: 60102148813A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen.

persönliche Abholung vom 9. bis 14. August 2013 von 9.00 bis 11.30 Uhr im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764

Unkosten: 10,00 EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin: 28. August 2013, 8.30 Uhr

im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende: 30. September 2013

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Verdingungsunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 wird nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach §3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Pütterweg

Flurbezirk III, Flur 1

Flurstücke: 114/26; 114/23; 114/18

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines

Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Tief- und Hafenausbauamt, Holbeinplatz 14 (Zimmer 252), 18069 Rostock, Widerspruch erhoben werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9 - 11.30 Uhr und

13 - 15.00 Uhr

Dienstag

9 - 11.30 Uhr und

13 - 17.30 Uhr

Freitag

9 - 11.30 Uhr

Rostock, 12. Juli 2013

Heike Schröder
stellv. Amtsleiterin des
Tief- und Hafenausbauamtes



Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes

Genehmigung

A.

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I, S. 1032), i.V.m. den §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I, S. 1032) wird dem

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern

die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz Universitätsklinikum Rostock) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht auf dem in der anliegenden Planzeichnung (M 1:1.000 Anlage 2), der Bestandteil dieser Genehmigung ist, näher bezeichneten Teil des Geländes erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Universitätsklinikum Rostock

2. Lage:

Auf dem Dach des 3. Obergeschosses des Gebäudes „Zentrale Medizinische Funktionen“ auf dem Klinikgelände Schillingallee des Universitätsklinikums Rostock.

3. Bezugspunkt:

a) Geographische Lage (WGS-84):

54° 05' 06,499" N

12° 06' 05,951" N

b) Höhe über HN: 38,90 m (16,60 m über Grund)

4. Start- und Landeflächen

4.1 Endanflug- und Startfläche - Final approach and take-off areas (FATO):

4.1.1 FATO für TLOF

a) Minstdurchmesser:

20 m x 20 m Neigung < 2% in Richtung Sicherheitsfläche (Bemessungshubschrauber EC 145, Gesamtlänge 13,03 m)

b) Sicherheitsfläche:

3,50 m Neigung max. 4 % nach außen (umgibt den FATO und errechnet sich aus dem (0,25fachen der Gesamtlänge des Bemessungshubschraubers)

c) Höhe Überrollschutz:

0,25 m umgrenzt die Sicherheitsfläche allseitig

d) Absturzsicherung:

1,80 m an allen abfallenden Seiten

4.1.2 Aufsetz- und Abhebefläche - Touchdown and lift-off areas (TLOF):

Minstdurchmesser: 20 m X 20 m Neigung < 2% in Richtung Sicherheitsfläche

4.2 An- und Abflugbereiche: 119°/299° rw

II. Benutzung des Landeplatzes

Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:

Hubschrauber der Flugleistungsklasse 1 gemäß Joint Aviation Requirements über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern (JAR-OPS 3 deutsch) vom 01.07.2002 (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 17.07.2002) bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6.000 kg.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Luftrettungsdienst und dem Krankentransport.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

1. Bestimmungen des Luftverkehrsrechts, insbesondere die §§ 6 und 31 LuftVG sowie die dazu ergangene Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO § 40 ff).

2. Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, insbesondere:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der

Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) vom 19. Dezember 2005

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 29. April 2007 (NfL I-143/07)

3. Internationale Richtlinien und Empfehlungen:

- Anhang 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO), Band II Hubschrauberlandeplätze in der jeweils gültigen Ausgabe.

Anordnungen der Genehmigungsbehörde:

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 42 Abs. 1 LuftVZO wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) Universitätsklinikum Rostock mit nachstehenden Nebenbestimmungen verbunden:

Nebenbestimmungen:

1. Für die Anlage und den Betrieb des Landeplatzes ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 anzuwenden.

2. Hindernisse (Straßenlampen, Bäume, Sträucher usw.), die die Hindernisbegrenzungsflächen des HSLP durchdringen, sind auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen geforderte maximale Höhe zu kürzen und auf dieser Höhe zu halten bzw. zu beseitigen. Das betrifft insbesondere die Hindernisse 1 und 2, die um mindestens 4,95 m (Hindernis 1) und 1,32 m (Hindernis 2) zu kürzen bzw. zu beseitigen sind (Anlage 2). Dazu ist ein Antrag mit dem Hinweis auf das Vorhaben an das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hansestadt Rostock zu stellen. Es sind dabei in einem Lageplan die betroffenen und die unmittelbar angrenzenden vorhandenen Bäume mit Standort, Art, Stammumfang in 1,30 m Höhe, Kronendurchmesser und Angabe der Baumhöhe darzustellen.

Zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sind die Hindernisse, die die Hindernisbegrenzungsflächen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen durchdringen und nicht gekürzt bzw. beseitigt werden können, nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde mit einer Hinderniskennzeichnung zu versehen.

3. Die von der zuständigen Behörde geprüften statischen Nachweise über die Tragfähigkeit des Landeplatzes sind der Genehmigungsbehörde bis spätestens zur Abnahmeprüfung des Landeplatzes gem. § 44 LuftVZO vorzulegen. Dabei sind die in der DIN 1055, Teil 3 Ausgabe 2002-10, definierten Vorschriften zu Lastannahmen für Bau (Verkehrslasten) bzw. des Heliport Manual (Doc 9261-An/903) zu berücksichtigen.

4. Die Oberfläche der FATO und der TLOF müssen rutschfest gegenüber Hubschraubern und Personen sein und den Bodeneffekt gewährleisten.

5. Der HSLP mit seinen Grenzen und Einrichtungen ist nach dessen Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme in einen Lageplan (Inhalt Anlage 4) im Maßstab 1: 500 einzutragen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Plan wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Genehmigung.

6. Das Flugplatzgelände ist bei Flugbetrieb mit Hinweisschildern mit der Aufschrift „Flugplatz! Betreten durch Unbefugte verboten“ zu versehen (§ 53 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 2 LuftVZO).

7. Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 29.04.2007 (NfL I-143/07). Aus Flugsicherungsgründen wird empfohlen, die in der Anlage 2 markierten Hindernisfeuer zu installieren.

8. Für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz wird die Brandschutzkategorie H2 gemäß AVV festgelegt. Der vorgesehene Hydrant muss die gem. AVV vorgeschriebene Ausstoßrate für beide Monitore und die Schlauchanlage gewährleisten.

9. Bis zur Abnahmeprüfung (§ 53 Abs.1 i.V.m. § 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO) ist der Genehmigungsbehörde die Flugplatzbenutzungsordnung und eine mit der für den Feuerschutz zuständigen Behörde sowie der örtlichen Feuerwehr abgestimmte Feuerlöschanordnung - einschließlich Alarmplan - zur Genehmigung (§ 53 Abs.1 i.V.m. § 43 Abs. 1 LuftVZO) vorzulegen. Die Flugplatzbenutzungsordnung, einschließlich der Feuerlöschanordnung, ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebes auf dem Landeplatz betrauten Personen gegen Unterschrift bekannt zu geben und an gut sichtbarer, allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen.

Die örtliche Feuerwehr und die zu benennenden sachkundigen

Personen sind in die örtlichen Gegebenheiten und die zur Verfügung stehenden Geräte einzuweisen.

Die Einweisung und periodische Schulung des für die Brandbekämpfung an Luftfahrzeugen vorgesehenen Personals hat durch Kräfte der Feuerwehr bzw. eine Schulungseinrichtung, die sich speziell mit der Brandbekämpfung an Luftfahrzeugen befasst, zu erfolgen. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

10. Die Markierung und Befuerung des Landeplatzes ist gemäß Anlage 3 (Plan Nr. 7 - Befuerung und Beleuchtungsausstattung/Markierung Hubschrauberplattform) auszuführen.

11. Die Entwässerung des Landeplatzes ist über einen Koaleszenzabscheider in Abweichung von der AVV gemäß der Planung zu gewährleisten.

12. Die Betriebs- und Landeflächen, die Befuerungseinrichtungen sowie die Markierungen müssen sich stets in einem betriebs-sicheren Zustand befinden und ordnungsgemäß betrieben werden. Etwaige Beeinträchtigungen sind unverzüglich abzustellen (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 LuftVZO).

13. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.

14. Sofern es die Umstände im Einzelfall erfordern, ist der Hubschrauber nach der Landung in geeigneter Weise zu sichern.

15. Sämtliche Signalmittel (Leuchtgeschosse rot/grün), die für eine sichere Durchführung des Flugbetriebs vorgehalten werden müssen, sind ständig in der Nähe des Landeplatzes aufzubewahren (§ 21 i.V.m. Anlage 2 LuftVZO).

16. Der Flugplatzhalter hat für die Überwachung der An- und Abflüge verantwortliche sachkundige Personen sowie deren Stellvertreter zu benennen, die in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen sind, um im Falle eines Unfalls oder einer anderen Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung oder Hilfeleistung einleiten zu können. Zu diesem Zweck ist ein Signalknopf an einer geeigneten Stelle des Landeplatzes zu installieren, der eine Alarmierung der zuständigen Rettungsleitstelle jederzeit gewährleistet. Jede personelle Änderung ist der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 LuftVZO).

17. Etwaige bauliche und/oder betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen sind der Luftfahrtbehörde zum Zwecke der Genehmigung rechtzeitig anzuzeigen.

18. Diese Genehmigungsurkunde, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Genehmigungsbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).

19. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung (§ 52 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 LuftVZO) abgeschlossen und nachgewiesen werden. Die Versicherungssumme muss mindestens

500.000 EURO für Personenschäden und
250.000 EURO für Sachschäden betragen.

20. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die örtlich geltende Abwasserbeseitigungssatzung zu beachten. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 1 a WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

21. Die Anzahl der Flugbewegungen ist monatlich statistisch zu erfassen und dem Statistischen Bundesamt Berlin sowie der Luftfahrtbehörde bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

22. Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nicht hervorgerufen werden. Bestehende Rechtsvorschriften, Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Immissionsschutzes, insbesondere des Lärmschutzes, sind einzuhalten.

Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen nach Aufnahme des Flugbetriebes zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie der Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, i. V. mit § 53 Abs. 1 LuftVZO vor. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

Hinweise für die Anwendung der Genehmigung:

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrung ihrer Aufgaben auf dem Sonderlandeplatz bleibt unberührt.

2. Der geplante Hubschrauber-Sonderlandeplatz liegt nördlich einer militärischen Nachtflugstrecke, die im Höhenband von 1.700 ft bis 3.400 ft MSL liegt. Eine unmittelbare Beeinflussung ist zwar nicht gegeben, dennoch sei auf deren Besonderheiten für den Sichtflug bei Nacht aufmerksam gemacht.

3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

4. Der HSLP darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftV-ZO) und die Benutzungsordnung einschließlich Feuerlöschordnung und Alarmplan genehmigt worden ist (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 LuftV-ZO).

5. Gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 47 LuftV-ZO ist die Genehmigungsbehörde jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Nebenbestimmungen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Hierfür notwendige Auskünfte sind der Genehmigungsbehörde jederzeit unverzüglich zu erteilen.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 LuftV-ZO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind.

7. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 LuftV-ZO, § 53 Abs. 1 i.V.m. § 48 LuftV-ZO).

B.**Begründung****1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 21.02.2011 beantragte der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als oberste Luftfahrtbehörde die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Dach des 3. Obergeschosses des Gebäudes

„Zentrale Medizinische Funktionen“ (ZMF) auf dem Klinikgelände Schillingstraße des Universitätsklinikums Rostock.

Die Genehmigungsbehörde beteiligte folgende Stellen:

- Hansestadt Rostock
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Rostock
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg Rostock
- Deutsche Flugsicherung GmbH Langen
- Wehrbereichsverwaltung Nord Hannover

Rechtliche Würdigung:

Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Bau und den Betrieb des Landeplatzes gefährdet wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LuftV-ZO).

Nach Maßgabe der angeordneten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 6 Abs. 2 S. 1 LuftV-ZO).

Zu den betroffenen Belangen im einzelnen:

Seitens der beteiligten Behörden bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hansestadt Rostock

Die Hansestadt Rostock weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nach § 3 Nat-SchAG M-V, die Genehmigungsdokumentation dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Abt. Naturschutz als zuständige Behörde für den Artenschutz zur Prüfung vorzulegen ist.

Zuständig nach § 6 NatSchAG M-V für den Vollzug der §§ 37 bis 55 Bundesnaturschutzgesetz (BNSchG) ist jedoch die jeweilige untere Naturschutzbehörde. Im vorliegenden Fall die Hansestadt Rostock. Diese hat mit Bescheid vom 24. April 2013 eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs.1 BNSchG erteilt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Fällantrag für die Hindernisse 1 und 2 bei der Hansestadt Rostock zu stellen ist (Nebenbestimmung 2).

Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm

Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm sind derzeit nicht erforderlich.

Der Antragsteller hat zur Untersuchung der Geräusch-Immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Hubschrauberbetrieb eine schalltechnische Begutachtung in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die Orientierungswerte am Tage und in der Nacht für beide Betriebsrichtungen eingehalten und unterschritten werden.

Naturschutzrechtliche Belange

Mit Bescheid der Hansestadt Rostock vom 24. April 2013 über eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs.1 BNSchG sind die naturschutzrechtlichen Belange geregelt. Danach ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen und damit der Population der biogeographischen Region der geschützten Arten verschlechtern wird.

Belange der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus

Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Kostenfestsetzung:

Gemäß § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I, Nr. 1032) i.V.m. mit § 8 Abs. 1 des 2. Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. S. 366/GS M-V Gl. Nr. 2013-1; ber. in GVOBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. S. 666) werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, ebenso wie gegen die Kostenfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Elke Rattunde
Ministerium für Energie, Infrastruktur- und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 für das Sondergebiet „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden:

durch die Grundstücke Friedrich-Barnewitz-Straße 1 und 2,

im Osten:

durch die Friedrich-Barnewitz-Straße,

im Südosten:

durch die B 103 „An der Stadtautobahn“,

im Südwesten:

durch die Kleingartenanlagen „Schleusenberg“ und „An der Laak“

im Westen:

durch die Kleingartenanlage „Fischerinsel“

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 für das Sondergebiet „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu, sowie die

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung (hier nur Bebauungsplan und Begründung), im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, ienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

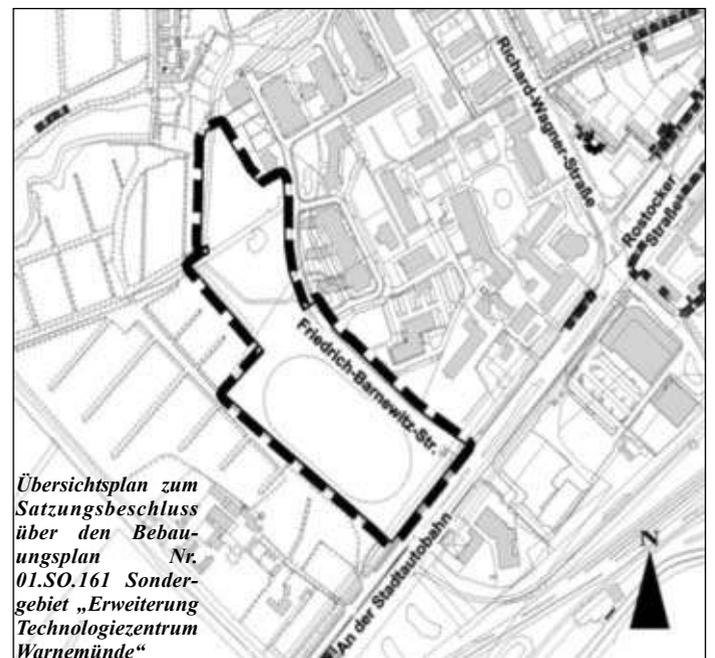
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Rostock, 16. Juli 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 Sondergebiet „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“